

Bürgeranfrage von Herrn Herrmann Schultka zum Schulschwimmen

Datum
30.10.13

Sehr geehrter Herr Schultka,

das Brandenburgische Schulgesetz regelt im § 108, Abs. 4, dass der Schulträger die Sachkosten für den Unterricht (auch den Schwimmunterricht) trägt. Nach der Definition des § 110 des gleichen Gesetzes fallen darunter auch die Beförderungskosten von der Schule zur Schwimmhalle und zurück sowie gemäß § 110 Abs. 2 Ziff. 9 BbgSchulG die Eintrittsgelder für die Schwimmhalle. Über den Schullastenausgleich kann der Träger die Kosten gegenüber anderen Körperschaften geltend machen, wenn ein Kind die Schule eines anderen Schulträgers besucht.

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Bei Schulen in freier Trägerschaft obliegt gemäß § 117 Abs. 2 BbgSchulG den Trägern die Schulgestaltung. Dabei entscheiden sie über die Inhalte, die Methoden, die Organisation von Unterricht und Erziehung und die pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung, soweit durch das BbgSchulG nichts anderes bestimmt ist. Die Finanzierung durch das Land erfolgt gemäß §§ 124 und 124a BbgSchulG in Form eines Betriebskostenzuschusses. Darüber hinaus kann ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben werden, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Die Stadt Cottbus hat auch schon bisher gegenüber der „Lagune“ einen finanziellen Ausgleich für die Schüler der Schulen in kommunaler Trägerschaft gezahlt. Die Träger der freien bzw. privaten Schulen haben auch in der Vergangenheit das von der Schwimmhalle kalkulierte Nutzerentgelt getragen.

Die in die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ aufgenommenen Formulierungen beschreiben also keinen neuen Inhalt sondern dienen nur der rechtlichen Klarstellung.

Eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler in Schulen unterschiedlicher Trägersysteme kann ich damit nicht erkennen.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Mit freundlichem Gruß

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Im Auftrag

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Weiße
Dezernent

www.cottbus.de